

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Friedhöfe im Gebiet der  
Stadt Übach-Palenberg  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 15.11.2002**

**Inhaltsübersicht**

Präambel

**I. Gebühren (allgemein)**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Entrichtung der Gebühren

**II. Gebühren (speziell)**

§ 4 Reihengrab / Urnenreihengrab / Aschenstreufeld

§ 5 Wahlgrab

§ 6 Wiedererwerb von Nutzungsrechten

§ 7 Verlängerungsgebühr

§ 8 Bestattungsgebühren

§ 9 Zuschläge bei den Bestattungsgebühren

§ 10 Leichenhalle und Trauerhalle

**III. Gebühren (sonstige)**

§ 11 Besondere Gebühren

§ 12 Umbettung und Ausbettung von Urnen

**IV. Schlussbestimmungen**

§ 13 Ehrenfriedhof

§ 14 Rechtsmittel

§ 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 561/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 12.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§§ 4 Abs. 4, 8 Abs. 3 Buchstabe f) eingefügt durch Satzung vom 11.06.2003

§§ 4, 6, 7 und 8 geändert durch Satzung vom 11.02.2004

§§ 4 und 11 geändert durch Satzung vom 14.12.2005

§ 8 Punkt 3 a) und Punkt 4 sowie § 11 Punkt 4 geändert durch Satzung vom 24.11.2008

§§ 4, 5, 8 und 11 geändert durch Satzung vom 18.2.2010

§§ 7 und 8 geändert durch Satzung vom 12.5.2010

§§ 4, 5, 8, 10, 11 und 12 geändert durch Satzung vom 15.12.2010

§§ 4, 5, 8, 10, 11 und 12 geändert durch Satzung vom 01.12.2011

## **I. Gebühren (allgemein)**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung des Friedhofs und / oder seiner Einrichtungen veranlasst und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach der Verordnung über das Leichenwesen vom 07.08.1980 (GV.NW.S.756) in der jeweils gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

### **§ 3**

#### **Entrichtung der Gebühren**

1. Sämtliche in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gebühren für Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen sind fällig und zahlbar innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt.
2. Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
3. Die in § 3 angeführten Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV.NW.S.510/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

## II. Gebühren (speziell)

### § 4

#### Reihengrab / Urnenreihengrab / Aschenstreufeld

Für die Bereitstellung eines Reihengrabes oder eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhefrist und für das Verstreu von Asche werden folgende Gebühren erhoben:

1) Reihengrab (normale Erdbestattung)	
für die Verstorbene	
a) im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
b) im Alter ab dem 5. Lebensjahr	920,00 €
c) Reihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	1.863,00 €
2) Urnenreihengrab (normale Erdbestattung)	744,00 €
3) Kleines Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	1.296,00 €
4) Für das Verstreu von Asche auf dem Aschenstreufeld	526,50 €

### § 5

#### Wahlgrab

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (hierzu zählt auch ein Tiefengrab / Urnenwahlgrab) werden folgende Gebühren erhoben:

##### A. Normale Lage

1. Einzelwahlgrab	2.566,50 €
2. Für jede weitere Grabstelle	2.566,50 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen	2.754,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen)	2.754,00 €
5. Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	2.592,00 €
Als Tiefengrab	3.037,50 €
6. Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung	2.673,00 €
Als Tiefengrab	3.118,50 €

**B. Besondere Lage**

1. Einzelwahlgrab	4.455,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle (Familiengräber)	4.455,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen	6.399,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen)	6.399,00 €

**C. Urnenbestattung, normale Lage**

1. Urnenwahlgrab für bis <u>maximal</u> 4 Urnen	1.458,00 €
2. Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium	1.813,50 €
3. Urnenwahlgrab in einem Doppelkolumbarium	3.330,00 €
4. Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.701,00 €

**§ 6****Wiedererwerb von Nutzungsrechten**

Für den Wiedererwerb an einem/r Wahlgrab/Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre bzw. an einem Urnenwahlgrab auf weitere 30 Jahre wird die Gebühr, wie für die Erstverleihung (§ 5), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 7****Verlängerungsgebühr**

1. Wird ein Wahlgrab/Urnenwahlgrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Sie beträgt 1/30 der Erstbelegungsgebühr nach § 5 dieser Satzung.
2. Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten. Beim Urnenwahlgrab ist die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Urne zu entrichten.
3. Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung fällig.

## § 8 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. bei Totgeburten	79,50 €
2. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
a) Reihengräbern	154,50 €
b) im Wahlgrab bei Neuanlegung	240,00 €
c) bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern)	300,00 €
d) Tiefengräbern bei Neuanlegung unters Grab	420,00 €
3. bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
a) Reihengräbern	421,50 €
b) Anonymen Reihengräbern	421,50 €
c) im Wahlgrab bei Neuanlegung	513,00 €
d) bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern)	742,50 €
e) Tiefengräbern bei Neuanlegung unters Grab	862,50 €
f) Rasengrabstätten für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung	513,00 €
Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung	513,00 €
Rasengrabstätten als Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab	862,50 €
Rasengrabstätten als Zweitbestattung bei Tiefengräbern	742,50 €
4. Urnenbestattung (allgemein)	
a) Urnenreihengrab	168,00 €
b) Urnenwahlgrab	168,00 €
c) Kolumbarium	155,50 €
d) im kleinen Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	168,00 €
e) Urnenrasengrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel	168,00 €
f) Aschenverstreung	63,00 €

5. Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

- a) normale Erdbestattung:
  - Herstellen (Auswerfen) des Grabes,
  - Benutzung des Sargversenkers,
  - Auskleidung des Grabes mit Matten,
  - Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung beim Begräbnis,
  - Verfüllen des Grabes.
  
- b) Urnenbestattung als Erdbestattung
  - Herstellung des Einbettungsgrabes,
  - Benutzung der Urnengrabzange,
  - Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung bei der Urnenbestattung,
  - Verfüllen des Einbettungsgrabes,
  - bei anonymer Bestattung noch zusätzlich die Einsäung der Fläche sowie die Pflege (Abmähung) der Grünfläche.
  
- c) Urnenbestattung in Kolumbarien
  - Einbringung der Urne in das Kolumbarium,
  - Einmauerung der Urne,
  - Verschließung der Urnenplatte.

### **§ 9**

#### **Zuschläge bei den Bestattungsgebühren**

Bei Beerdigungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen an Tagen außerhalb der Beerdigungszeit, die vom Bürgermeister - Friedhofsamt - festgesetzt wird, stattfinden, erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von 30 %.

Für Beerdigungen, die aus Gründen, die von den Angehörigen nicht zu vertreten sind, außerhalb der normalen Beerdigungszeit stattfinden, wird kein Zuschlag erhoben.

### **§ 10**

#### **Leichenhalle und Trauerhalle**

Die Gebühren für die Benutzung betragen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Aufbewahrung in der Leichenhalle pauschal                     | 168,00 € |
| 2. für die Trauerfeier in der Trauerhalle<br>(Friedhofskapelle) pauschal | 115,00 € |

### III. Gebühren (sonstige)

#### § 11 Besondere Gebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur  |          |
| a) Errichtung einer Vollabdeckung aus Stein  | 250,00 € |
| 2. Berechtigungskarten gem. § 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg:                               |          |
| a) Gültigkeitsdauer für max. 3 Jahre pro Jahr  | 120,00 € |
| b) Gültigkeitsdauer für 1 Tag  | 30,00 €  |
| 3. Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung   | 63,00 €  |
| 4. Für Einebnungen wird pro Grabstelle und Jahr der noch nicht verstrichenen Ruhefrist eine pauschale Gebühr                                     |          |
| a) bei Erdbestattungen   | 28,00 €  |
| b) bei Urnenbestattungen   | 23,00 €  |
| erhoben.   |          |
| 5. Für das Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung wird eine pauschale Gebühr erhoben in Höhe von | 95,00 €  |

#### § 12 Umbettung und Ausbettung von Urnen

Folgende Gebühren werden erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Umbettung einer Urne innerhalb des städtischen Friedhofes            | 310,00 € |
| 2. Ausbettung einer Urne  | 210,00 € |
| 3. zusätzliche Gebühren bei Umbettung auf einen anderen städt. Friedhof | 120,00 € |

### IV. Schlussbestimmungen:

#### § 13 Ehrenfriedhof

Für Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind nach § 1 des Gräbergesetzes vom 01.07.1965 (BGBl.I.S.589) keine Gebühren zu erheben.

**§ 14**  
**Rechtsmittel**

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen dem/n Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl.I.S.686) in der zurzeit geltenden Fassung, zu.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 15. November 2002  
gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 11.06.2003  
gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 11.02.2004  
gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 14.12.2005

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 24.11.2008

In Vertretung

gez.:  
Piotrowski  
Erster Stadtbeigeordneter

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 25.02.2010

gez. Jungnitsch  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 12.05.2010

gez. Jungnitsch  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 15.12.2010

gez. Jungnitsch  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 02.12.2011

gez. Jungnitsch  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 01.12.2014

gez. Jungnitsch  
Bürgermeister